

31.01.02**Antrag****der Länder Bayern,
Baden-Württemberg, Hessen**

Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität

TOP 7 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zu verlangen.

- I. Eine Neubewertung der Risiken der Kernenergie, die eine Beendigung der Kernenergienutzung und damit einen solchen Eingriff in die Energiewirtschaft rechtfertigt, ist weder notwendig noch erfolgt.**

In dem Gesetz wird zur Begründung der Beendigung der Kernenergienutzung lediglich auf eine Neubewertung ihrer Risiken hingewiesen. Maßstäbe und Kriterien für diese Neubewertung werden weder genannt noch sind sie aus der Begründung des Gesetzentwurfes ableitbar. Dagegen wird festgestellt, dass die deutschen Kernanlagen einen international gesehen hohen Sicherheitsstandard aufweisen und dass seit der Nutzung der Kernenergie erhebliche Fortschritte gemacht worden sind. Außerdem lassen sich die aus den festgelegten Strommengen zu ermittelnden Restlaufzeiten mit einer Neubewertung der Risiken der Kernenergie, wie sie im Gesetz angedeutet wird, nicht vereinbaren. Der Gesetzentwurf greift damit ohne Grund in schwerwiegender Weise in die energiewirtschaftlichen Grundstrukturen in Deutschland ein und enthält widersprüchliche Aussagen.

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

II. Der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie ist umwelt- und wirtschaftspolitisch falsch.

1. Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie wird die wirtschaftlich bedeutendste Technik zur CO₂-freien Stromerzeugung aufgegeben. Die Erreichbarkeit der Klimaschutzziele ohne Nutzung der Kernenergie wird im Gesetzentwurf ohne Begründung unterstellt. Sie können jedoch nur mit einer Politik erreicht werden, die sowohl auf spürbare Anreize für Einsparungen und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien als auch auf die CO₂-freie Produktion von Strom, insbesondere in Kernkraftwerken, setzt.
2. Bei der Kernenergie ist eine hohe Versorgungssicherheit gewährleistet. Dem vorgesehenen Ausstieg aus der Kernenergienutzung in Deutschland liegt kein tragfähiges energiepolitisches Gesamtkonzept zu Grunde. Er stellt ein elementares Risiko für die Sicherheit der Versorgung mit Strom in Deutschland dar. Dieses Risiko kann nicht durch die bloße Hoffnung auf Energieeinsparpotenziale und den imaginären Ausbau regenerativer Energien gemindert werden.
3. Die deutsche Stromversorgung beruht zu ca. 30 % auf preiswertem Strom aus Kernkraftwerken. Die durch die willkürliche Beschränkung der Laufzeit der Kernkraftwerke entstehende Versorgungslücke kann mit Einsparungen und einer Förderung der regenerativen Energien nicht geschlossen werden. Dies wird entweder zum Neubau von Kraftwerken auf der Basis fossiler Brennstoffe oder zu Stromimporten führen. In beiden Fällen werden die Strompreise wesentlich steigen. Höhere Strompreise beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit nicht nur stromintensiver Industriezweige, sondern belasten die gesamte Wirtschaft und die Bevölkerung. Mit verstärkten Stromimporten ist zwangsläufig auch eine Verlagerung von Produktionen sowie von Arbeitsplätzen in der Stromversorgung und in der Kraftwerksindustrie ins Ausland verbunden. Die Konkurrenzfähigkeit des Standortes Deutschland wird so geschwächt.
4. Mit dem Verbot der Errichtung und des Betriebes neuer Kernkraftwerke wird Deutschland zwangsläufig von der Weiterentwicklung einer Hochtechnologie und der Schaffung neuer Reaktortypen abgeschnitten, auch wenn die Forschung „frei“ bleiben soll. Damit verliert Deutschland auch seinen starken internationalen Einfluss auf die weltweite Fortentwicklung der Sicherheit der Kernkraftwerke.

III. Die Lösung der Entsorgungsfrage wird verschleppt.

Die Neuregelungen der Atomgesetznovelle vom 6. April 1998, die eine Beschleunigung des Verfahrens für das Endlager Gorleben zum Ziel hatten, sollen wieder aufgehoben werden.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Erkundung des Endlagerstandortes Gorleben unterbrochen und den Antrag auf Sofortvollzug der Genehmigung für

das Endlager Konrad für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zurückgezogen. Mit dem Erkundungsmoratorium wird in unverantwortlicher Weise die - auch international - führende Rolle Deutschlands bei der Lösung der Endlagerfrage aufgegeben. Deutschland war mit der Erkundung eines Endlagers im Salzstock Gorleben für die Aufnahme insbesondere hochradioaktiver Abfälle weit fortgeschritten. Eine Inbetriebnahme bis zum Jahre 2015 - bei positivem Abschluss der Erkundung - war realistisch. Die nahezu leerstehenden Zwischenlager in Ahaus und Gorleben können bis auf weiteres alle hochradioaktiven Abfälle aus dem Betrieb der Kernkraftwerke aufnehmen. Die Vervielfachung der Lagerkapazität an den Standorten der Kernkraftwerke ermöglicht der Bundesregierung - entgegen ihrer gesetzlichen Pflicht -, die Lösung der Endlagerfrage zu verschleppen. Außerdem werden die Länder durch die Verzögerung bei der Inbetriebnahme des Lagers Konrad bis auf weiteres mit der Zwischenlagerung eines Abfallaufkommens aus Medizin, Forschung und Industrie von bereits jetzt rund 100.000 m³ belastet.